



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 2

Freitag, 17. Januar

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 18

Bundestagswahl am 23. Februar 2025 - Sitzung des Kreiswahlausschusses 18

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 20.06.2024 für die Stadt Aurich 19

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 163a „Karl-Wenholtstrasse - Mitte“ mit örtlichen Bauvorschriften und 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2024..... 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für die Haushaltsjahre 2024 und 2025..... 25

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes 28

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2024/2025..... 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundeswahlgesetz und § 4 Abs. 1 Bundeswahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreiswahlleiter
Olaf Meinen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Stellv. Vorsitzende:

Stellv. Kreiswahlleiterin
Dagmar Flohr
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Mitglieder:

Sabine Zimmermann
26607 Aurich

Stellv. Mitglieder:

Sebastian Schulze
26603 Aurich

Holm Eggers
26607 Aurich

Christa Matulla
26607 Aurich

Christina Peters
26607 Aurich

Karl-Heinz Altmann
26605 Aurich

Hendrik Schipper
26506 Norden

Jannis König
26632 Ihlow

Wolfgang Muehlbacher
26721 Emden

Cem Öztürk
26759 Hinte

Friedo Müller
26624 Südbrookmerland

Christa Mikat
26605 Aurich

Aurich, 17. Januar 2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich-Emden)
Meinen

Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, 24. Januar 2025, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie der/des Schriftführerin/Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge

Aurich, den 17. Januar 2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in
Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 20.06.2024
für die Stadt Aurich**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich am 14.01.2025 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 5

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt angepasst:

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung.

Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht eingeschult ist, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.

§ 9

Die Satzungsänderungen treten zum 01.02.2025 in Kraft

Aurich, den 14.01.2025

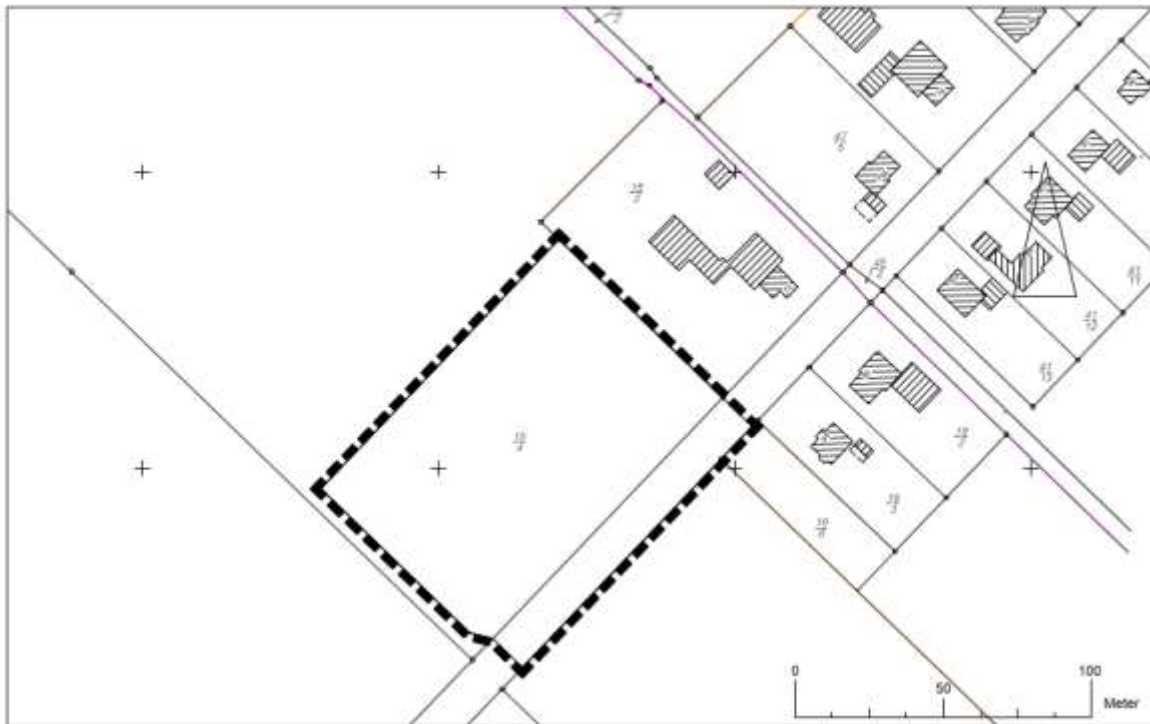
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 163a „Karl-Wenholtstrasse - Mitte“ mit örtlichen Bauvorschriften und 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Norden hat am 10.12.2024 für den Bebauungsplan Nr. 163a „Karl-Wenholtstrasse - Mitte“ und für die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planungen ist die Schaffung von Wohnraum durch behutsame Siedlungsentwicklung im Norder Ortsteil Leybuchtpholder.

Das Plangebiet der o.a. Bauleitpläne ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne mit den Begründungen und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 20.01.2025 bis zum 07.03.2025 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr von Hardenberg, 04931/923337; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr Männel, 04931/923338.

Umweltbezogene Informationen liegen in den Entwürfen der Begründungen, in den Umweltberichten sowie in Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor. Die Quellen der umweltbezogenen Informationen sind:

1. Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung
2. Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung

Zudem liegen folgende schriftliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor:

3. LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst; 06.02.2024
4. NLWKN, 09.02.2024
5. Landwirtschaftlicher Hauptverein, 12.02.2024
6. Landkreis Aurich, 23.02.2024
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.02.2024

Schutzgut und Themenblock	Urheber der Information
Mensch und seine Gesundheit	2 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, derzeitiger Zustand, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung);
Boden	3 (Kampfmittel); 4 (sulfatsaure Böden) 5 (Düngemittelsatz) 7 (Bergbau, Bodenschutz); 6 (Bodenschutz, sulfatsaure Böden); 6 (Oberflächenentwässerung); 2 (Bodenschutz, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, derzeitige Zustand des Bodens, Bodentyp, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung)
Wasser	6 (Oberflächenentwässerung); 2 (Wasserhaushalt, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, derzeitiger Zustand, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung); 1 (Belange der Wasserwirtschaft, Oberflächenentwässerung) 5 (Oberflächenentwässerung, Starkregenereignisse)
Klima und Luft	2 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, derzeitige Zustand, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung); 1 (Klimaschutz)
Pflanzen	6 (Maßnahmen zum Ausgleich, Baumschutz während Bauphasen, Kompensation); 2 (geschützte Biotope, geschützte Arten, Ziele des Naturschutzes und Landschaftsschutzes, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, derzeitige Zustand Pflanzen, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, externe Kompensation); 1 (Natur, Landschaft, Artenschutz, Natura 2000)

Tiere	6 (Maßnahmen zum Ausgleich, Artenschutz, Schutz vor Lichteinwirkungen, Bauzeitenregelung, Kompensation); 2 (geschützte Biotope, geschützte Arten, Potentialabschätzung zu Brutvögeln und Fledermäusen, Ziele des Naturschutzes und Landschaftsschutzes, Schutz vor schädlichen Umwelteiwirkungen, derzeitige Zustand Tiere, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, externe Kompensation); 1 (Natur, Landschaft, Artenschutz, Natura 2000)
Biologische Vielfalt	2 (derzeitiger Zustand, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung)
Wirkungsgefüge	2 (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern)
Landschaft (Landschaftsbild)	2 (derzeitige Zustand, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung)
Natura 2000	2 (Angaben zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	2 (Schutz vor schädlichen Umwelteiwirkungen, derzeitiger Zustand, Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung)

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, DIN EN 771-1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-4:2019-01 „Keramikklinker“ sowie das verwendete RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 17.01.2025 bis zum 07.03.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 14.01.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	62.309.560	15.743.000		78.052.560
ordentliche Aufwendungen	70.187.210	3.930.000		74.117.210
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.337.650	15.743.000		76.080.650
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.771.960	3.930.000		69.701.960
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.859.220			5.859.220
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.375.600			10.375.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.516.380			4.516.380
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.580.500			1.580.500

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	70.713.250	15.743.000		86.456.250
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	77.728.060	3.930.000		81.658.060

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.516.380 Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.510.000 Euro nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 10.056.300 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

§ 6

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

Norden, den 11.12.2024

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 i. V. m. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Januar 2025 bis zum 28. Januar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 45, öffentlich aus.

Norden, 13. Januar 2025

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 14. Dezember 2023 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen.

Als Ergänzung aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 26.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Haushaltsjahr 2024	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.015.480 €	1.398.400 €	0,00 €	32.413.880 €
ordentliche Aufwendungen	34.114.150 €	523.900 €	0,00 €	34.638.050 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.285.380 €	1.398.400 €	0,00 €	30.683.780 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.433.450 €	523.900 €	0,00 €	31.957.350 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.211.600 €	116.000 €	0,00 €	4.327.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.276.500 €	692.700 €	0,00 €	15.969.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.064.900 €	576.700 €	0,00 €	11.641.600 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.379.600 €	0,00 €	0,00 €	1.379.600 €

Haushaltsjahr 2025	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.708.980 €	483.400 €	0,00 €	32.192.380 €
ordentliche Aufwendungen	34.089.750 €	985.300 €	0,00 €	35.075.050 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.030.380 €	483.400 €	0,00 €	30.513.780 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.290.550 €	985.300 €	0,00 €	32.275.850 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.478.800 €	0,00 €	80.000 €	2.398.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.296.300 €	388.000 €	0,00 €	6.684.300 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.817.500 €	468.000 €	0,00 €	4.285.500 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.392.500 €	0,00 €	0,00 €	1.392.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2024 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.064.900 Euro um 576.700 Euro erhöht und damit auf 11.641.600 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.817.500 Euro um 468.000 Euro erhöht und damit auf 4.285.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.394.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 4.394.000 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.630.000 Euro um 7.000.000 Euro erhöht und damit auf 10.630.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im

Haushaltsjahr 2024 unverändert auf 6.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 unverändert auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2025 nicht verändert.

§ 5

Die nachrichtlich in der Haushaltssatzung dargestellten Steuersätze (=Hebesätze, gemäß der Hebesatzsatzung der Gemeinde Großefehn in der jeweiligen aktuellen Fassung) werden nicht durch den Erlass der Nachtragshaushaltssatzung geändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden lt. Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

Großefehn, 26.09.2024

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Januar 2025, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. bis zum 28. Januar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 212, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Lienemann unter der Telefonnummer 04943 920-123 oder E-Mail-Adresse j-lienemann@grossefehn.de gebeten.

Großefehn, 16. Januar 2025

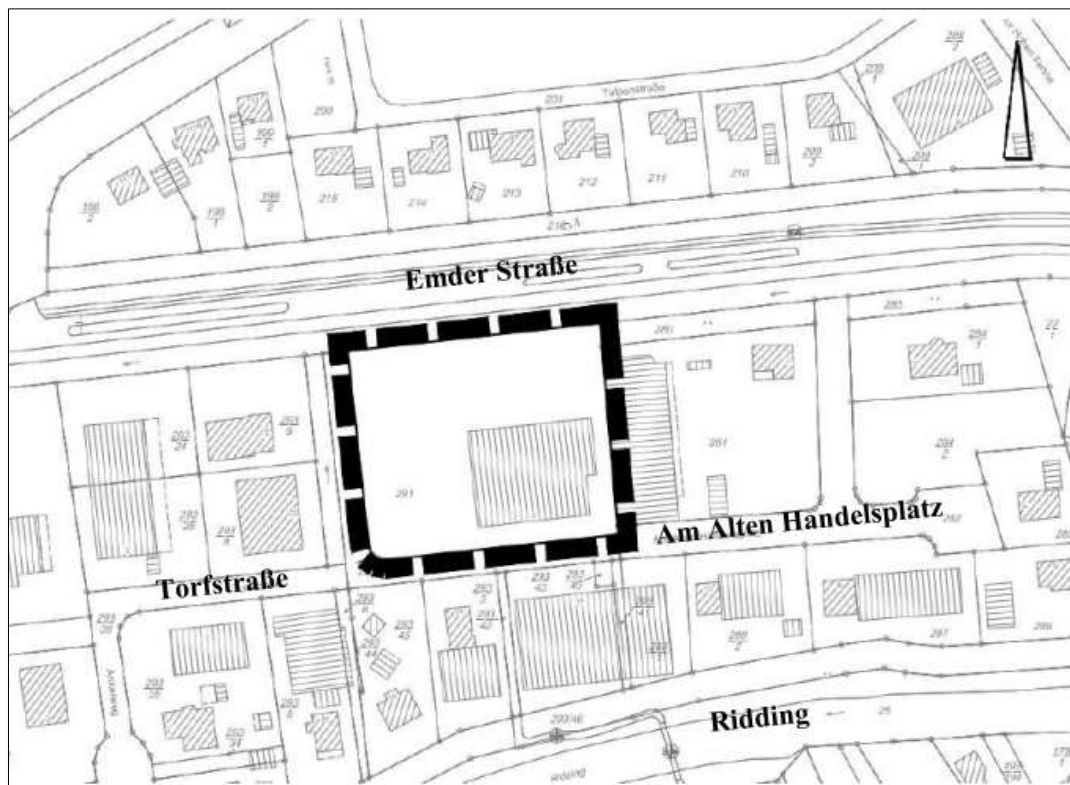
Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung festgestellte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.11.2024, Az.: IV-60-02-1721/2024 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der 60. Änderung erfolgt die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel, Gastronomie“ für eine Teilfläche zwischen Emders Straße und der Straße Am Alten Handelsplatz im Ortsteil Riepe.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich rechtswirksam.

Die 60. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, sowie im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> wird hingewiesen.

Ihlow, den 17.01.2025

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das
Haushaltsjahr 2024/2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Haushaltsansätze 2025 verändert.

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.351.500	105.000		28.456.500
ordentliche Aufwendungen	34.017.400			34.017.400
außerordentliche Erträge	400.000			400.000
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.017.400	105.000		27.122.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.816.900			30.816.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.433.400			1.433.400

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.937.200			14.937.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.503.800			13.503.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	960.000			960.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	41.954.600	105.000		42.059.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	46.714.100			46.714.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
Grundsteuer A	41		420	461
Grundsteuer B		90	400	310

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird nicht geändert.

§ 6

Die Höhe, bis zu der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht verändert.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht verändert.

Krummhörn, 20.12.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Januar 2025, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. bis zum 28. Januar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Klaassen unter 04923 916-131 gebeten.

Krummhörn, 16. Januar 2025

Gemeinde Krummhörn

Looden
Die Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.